



Wir beraten persönlich.

Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin

eureos-Newsletter

III. Quartal 2021



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

spüren auch Sie die wiederkehrenden Kräfte? Der Sommer 2021 lässt uns alle endlich etwas durchatmen. Dank strahlendem Sonnenschein und einer deutlichen Entspannung der Corona-Lage laden geöffnete Biergärten, Theater und Freibäder zum Erholen ein. Vielerorts haben die Sommerferien bereits begonnen, Koffer werden gepackt und der so lang ersehnte Urlaub steht vor der Tür.

Als Lektüre geben wir Ihnen gern unseren Print-Newsletter mit auf den Weg. Wie gewohnt haben wir wichtige Urteile und Beschlüsse in den Themengebieten Recht, Steuern, Corporate Finance und Wirtschaftsprüfung für Sie zusammengefasst. Ebenso berichten wir über Neuigkeiten aus der eureos-Welt und freuen uns ganz besonders, Sie auf einer unserer kommenden Präsenz-Veranstaltungen endlich wieder persönlich zu treffen.

Ich wünsche Ihnen einen erholsamen Sommer!

Herzlichst

Ihre



Christina Walter

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter www.eureos.de/newsletter-center.

Inhalt

04 Branchennews

- 04 Insolvenzanfechtungsrecht – Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners
- 05 Entlastungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen – Paket für Bürokratierleichterung beschlossen
- 06 Überbrückungshilfe III: Neuer Eigenkapitalzuschuss und weitere Verbesserungen
- 07 Relevante Änderungen des KfW-Sonderprogramms ab 1. April 2021
- 08 Neue Anforderungen nach der REACH-Verordnung – Was müssen Unternehmen zukünftig beachten?
- 08 Anerkennung einer ausländischen Stiftung – Die Versagung kann einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten begründen
- 09 Neuer Anlauf? Umdrucke des BMF zur Verschärfung der Grunderwerbsteuer für Share Deals
- 11 GrESt-Reform nimmt weiter Fahrt auf
- 12 Update: Pflicht zu Homeoffice für Beschäftigte jetzt im Infektionsschutzgesetz – Was steckt dahinter?
- 13 Krisenfrüherkennung durch integrierte Unternehmensplanung und Szenariotechnik
- 14 Verschärfung des GrEStG – Gestaltungsempfehlungen und Handlungsbedarf bis 30. Juni 2021
- 16 Sozialversicherungspflicht ehrenamtlich tätiger Bürgermeister
- 16 Ertragsteuerliche Organschaft trotz bestehender atypisch stiller Beteiligung an der Organgesellschaft?
- 17 Obligatorische Angabe von „Herr“ oder „Frau“ verletzt allgemeines Persönlichkeitsrecht von Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität
- 18 BGH: Haftung eines Kommanditisten bei Insolvenz der KG
- 20 TSE: Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) beschlossen
- 21 Gestaltungsmissbrauch bei Verschmelzung einer „Gewinnengesellschaft“ auf eine „Verlustgesellschaft“

23 eureos-News

- 23 eureos ist Spitzenreiter – JUVE Fachverlag zeichnet eureos zum vierten Mal in Folge als führende Beratungsgesellschaft im Osten aus
- 23 eureos-Partner Dr. Ralph Bartmuß ist erneut Co-Autor des in 2. Auflage erschienenen Standardwerkes „Besteuerung im Krankenhaus“
- 24 eureos verlängert erneut die Unterstützung des SC Magdeburg
- 24 eureos wird erneut als „TOP-Steuerberater“ ausgezeichnet
- 25 eureos-Rechtsanwalt Lars Mörchen wird zum Fachanwalt für Vergaberecht ernannt
- 25 RA Prof. Dr. Ulf Gundlach, RA Stefan Fenzel und RAin Nicole Jochheim sind Mitautoren im führenden Kommentar „Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt“

28 Veranstaltungen

- 28 Aktuelle Veranstaltungen
- 28 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

Insolvenzanfechtungsrecht - Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 28. Januar 2021, AZ: IX ZR 64/20) hatte sich wieder einmal mit der Vorsatzanfechtung auseinandersetzen. Einerseits ging es darum, unter welchen Umständen ein Gläubiger von einer Zahlungsunfähigkeit/Gläubigerbenachteiligungsabsicht seines Schuldners ausgehen muss. Andererseits war die Besonderheit zu beachten, dass die Zahlung an den Gläubiger nicht von der insolventen GmbH, sondern von deren Geschäftsführer erbracht wurde. Während das Landgericht und das Oberlandesgericht die Klage des Insolvenzverwalters abgewiesen hatten, entschied der BGH für den Verwalter.



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@euros.de



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euros.de

1. Der Fall

Eine neu gegründete GmbH geriet schon wenige Monate nach der Gründung in eine finanzielle Schieflage. Rücklastschriften und Vollstreckungsmaßnahmen waren die Folge. Die GmbH führte auch die von ihr zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr ordnungsgemäß ab.

Wegen Steuerrückständen erließ das Finanzamt am 25. März 2014 eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung. Die Pfändung hatte keinen Erfolg, da das entsprechende Konto bereits wieder gekündigt worden war. Am 27. Mai 2014 versuchte das Finanzamt daraufhin das bewegliche Vermögen der GmbH zu vollstrecken. Auch dieser Vollstreckungsversuch blieb erfolglos. Allerdings erhielt das Finanzamt am 28. Mai 2014 eine Überweisung vom Privatkonto des Geschäftsführers der GmbH - dabei waren Mittel der GmbH in entsprechender Höhe zuvor auf das Privatkonto des Geschäftsführers (mit einem entsprechenden Hinweis auf die Steuerschuld) überwiesen worden. Diesen Betrag verlangte der Insolvenzverwalter nunmehr vom Finanzamt zurück.

Das OLG war in seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass das Finanzamt von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners erst mit der fruchtlosen Vollstreckung am 27. Mai 2014 Kenntnis hatte. Obgleich die Zahlung einen Tag später einging sei die Zahlung nicht anfechtbar, da in der Zahlung des Geschäftsführers keine „Rechtshandlung des Insolvenzschuldners“ zu sehen sei. Eine solche setze die Insolvenzanfechtung aber voraus.

2. Die Entscheidung

Dem trat der BGH entgegen. Er verwies darauf, dass für die Beantwortung der Frage, ob eine Rechtshandlung des Insolvenzschuldners vorliegt, allein auf die objektiven Gegebenheiten abzustellen sei - auf die Kenntnis des Anfechtungsgegners komme es insoweit nicht an. Nach den objektiven Umständen habe die GmbH aber die Zahlung unter Einschaltung des Kontos des Geschäftsführers bewirkt, es handele sich dementsprechend um eine mittelbare Zuwendung der späteren Insolvenzschuldnerin.

Vor diesem Hintergrund habe das Finanzamt die Gläubigerbenachteiligungsabsicht der Schuldnerin im Zeitpunkt der Zahlung gekannt. Dabei erkennt der BGH an, dass bis zum 27. Mai 2014 noch keine sicheren Beweisanzeichen für das Finanzamt erkennbar waren, die einen sicheren Schluss auf die zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit zugelassen haben. Denn die Zahlung sei erst am 28. Mai 2014 erfolgt. Entscheidend sei hier die Wertstellung auf dem Konto des Anfechtungsgegners, hier also des Finanzamtes. Ohne Bedeutung sei dabei, dass der Betrag vor diesem Zeitpunkt von einem Geschäftskonto der späteren Insolvenzschuldnerin auf das Konto des Geschäftsführers überwiesen worden sei - und der Eingang dieses Geldes auf dem Geschäftsführerkonto vor dem 27. Mai 2014 erfolgte. Zwar stelle die herrschende Literaturmeinung in diesem Zusammenhang auf den Zeitpunkt der Zahlung auf das Konto des Leistungsmittlers (hier also des Geschäftsführers) ab, diese Ansicht sei aber unzutreffend. Die Minderung des Schuldnervermögens erfolge zwar bereits durch diese Zahlung, entscheidend sei aber der Zahlungseingang beim Gläubiger, da die rechtlichen Wirkungen der Rechtshandlung erst zu diesem Zeitpunkt eintreten. Es sei auch kein Grund ersichtlich, eine mittelbare Zuwendung dadurch zu bevorzugen, dass der für die Beurteilung der Anfechtungsvoraussetzungen maßgebliche Zeitpunkt auf den Eingang der Gelder beim Leistungsmittler vorverlegt werde.

3. Anmerkungen und Praxishinweis

Diese Entscheidung zeigt zweierlei. Zunächst lässt die Rechtsprechung nicht jedes Indiz zu, wenn die Kenntnis des Zahlungsempfängers von der Zahlungsunfähigkeit/dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners beurteilt wird. Selbst einzelne Zwangsvollstreckungsmaßnahmen müssen nicht schon

die Annahme einer solchen Kenntnis rechtfertigen. Andererseits dürfte diese Annahme umso eher gerechtfertigt sein, je häufiger entsprechende Maßnahmen ins Leere laufen. Letztlich ist immer die Gesamtsicht entscheidend. Zudem ist der BGH auch nach der Reform des Insolvenzanfechtungsrechts durchaus bereit, das Insolvenzanfechtungsrecht durch die Auslegung der zugrundeliegenden Rechtsnormen zu verschärfen.

Entlastungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen – Paket für Bürokratierleichterung beschlossen

Die Bundesregierung plant ein Gesetz zum weiteren Bürokratierabbau. Das Bundeskabinett hat hierzu einen ersten Schritt getan und am 13. April 2021 ein 22-Punkte-Paket mit Maßnahmen beschlossen.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euroeos.de

Der ursprüngliche Auftrag für das Bürokratierentlastungspaket wurde bereits am 25. August 2020 vom Koalitionsausschuss gestellt. Angetrieben wurde die Umsetzung des Maßnahmenpakets auch durch die andauernde Corona-Pandemie.

Ziel des Paketes ist es, sowohl Unternehmen und Wirtschaft zu stärken bzw. zu entlasten als auch bürokratische Hürden für Bürgerinnen und Bürger abzubauen.

Das Paket für Bürokratierleichterung enthält 22 konkrete Maßnahmen, die unter anderem die Schaffung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten, schnellere verbindliche Auskünfte bei Steuerfragen und Verbesserungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren vorsehen. Die geplanten Maßnahmen sind auf der Homepage der Bundesregierung abrufbar.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten steuerlichen Maßnahmen kurz vor:

Verbindliche Auskünfte

Zukünftig sollen sämtliche Steuerpflichtige innerhalb von drei Monaten eine verbindliche Auskunft zu steuerlichen Sachverhalten erhalten.

Betriebsprüfung

In Zukunft soll eine zeitnahe Betriebsprüfung durch die Finanzbehörden gewährleistet werden. Ziel soll es sein, alle Beteiligten zu entlasten und die Betriebsprüfung zeitnah und zügig und mit dem kleinstmöglichen Aufwand durchzuführen. Hierfür sollen insbesondere kooperative Betriebsprüfungen genutzt werden.

Angleichung der Berechnungsmethoden für Kleinunternehmer-Umsatzschwellen nach AO und UStG

Die Erhöhung der Umsatzschwellen für die Ist-Besteuerung auf EUR 600.000,00 zum 1. Januar 2020 führt immer noch zu Unterschieden bezüglich der Berechnungsmethoden der Grenzwerte. Künftig wird in § 141 Abs. 1 AO auf die Berechnung in § 19 Abs. 3 UStG verwiesen und § 20 UStG wird in die Prüfung einbezogen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Im ersten Halbjahr 2021 prüft die Bundesregierung mit den Ländern, ob zukünftig die Abfragemöglichkeiten der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erleichtert werden können. Derzeit ist die Bestätigung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur über ein Antragsformular beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) möglich.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Die Bundesregierung will auf Basis der Vorarbeiten der Bundesländer-Arbeitsgruppe ein Antragsverfahren einführen, wonach eine umsatzsteuerliche Organschaft möglichst nur auf Antrag und durch eine entsprechende Bestätigung der Finanzverwaltung über das Vorliegen der rechtlichen Kriterien entstehen kann.

Umlageverfahren U1 und U2

Die Umlageverfahren U1 und U2 federn finanzielle Belastungen von Arbeitgebern aus der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschaft ihrer Arbeitnehmer ab. Es soll jetzt geprüft werden, ob und inwiefern die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei den Umlageverfahren nach dem AAG so weiterentwickelt werden können, dass die Beitrags- und Erstattungssätze kassenweit vereinheitlicht werden. Bei der Ausarbeitung und Prüfung einer Lösung soll dabei auch auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden.

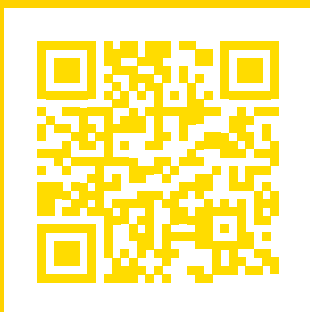
Statusfeststellungsverfahren

Das Statusfeststellungsverfahren für Selbstständige soll künftig widerspruchsfrei zwischen den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung ausgestaltet und vereinfacht werden. Ziel ist es, die Verfahrensdauer zu verkürzen und das Verfahren transparenter zu gestalten.

Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären eureos-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.eureos.de/newsletter-center



Gewerbesteuererklärung für Photovoltaik-Anlagen

Zukünftig sollen Besitzer von kleinen Photovoltaik-Anlagen nicht mehr zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung verpflichtet sein.

Einschätzung und Ausblick

Die geplanten Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch muss der Großteil der Maßnahmen erst noch umgesetzt werden, da es sich aktuell lediglich um ein Eckpunktepapier der Koalitions-arbeitsgruppe Bürokratieabbau handelt. Es wird sich zeigen, wie viel Zeit entsprechende Gesetzgebungsverfahren in Anspruch nehmen werden.

Überbrückungshilfe III: Neuer Eigenkapitalzuschuss und weitere Verbesserungen

Die Bundesregierung hat mit der Einführung des sogenannten Eigenkapitalzuschusses für besonders stark von der Krise betroffene Unternehmen die Überbrückungshilfe III wesentlich verbessert. Außerdem wurden weitere Verbesserungen vor allem für die Veranstaltungs-, Kultur- und Reisebranche sowie den Handel vorgenommen. Die Anpassung der FAQ erfolgte zum 22. April 2021.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@eureos.de



Annegret Fehlich
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlich@eureos.de

Eigenkapitalzuschuss

Der neue Eigenkapitalzuschuss unterstützt besonders stark von der Krise betroffene Unternehmen finanziell. Dazu zählen alle Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in drei oder mehr Monaten des Förderzeitraums November 2020 bis Juni 2021 erlitten. Hierbei erfolgt eine gestaffelte Unterstützung in Abhängigkeit von der Dauer des Umsatzeinbruches. Der Zuschuss kann bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten nach Nummer 1 bis 11 der FAQ zur Überbrückungshilfe III betragen. Die maximale Förderung ist erreicht, wenn ein Umsatzeinbruch von 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten im Förderzeitraum entstanden ist. Der Eigenkapitalzuschuss wird dabei nicht mit der Überbrückungshilfe

III verrechnet, sondern stellt eine zusätzliche Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III dar. Änderungsanträge können bisher noch nicht über Antragsportal gestellt werden.

Weitere Verbesserungen

Neben dem zuvor genannten Eigenkapitalzuschuss gibt es noch weitere geplante Verbesserungen. Eine, die alle Unternehmen betrifft, ist die Anhebung der Fixkostenerstattung von 90 Prozent auf 100 Prozent, wenn das Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent im jeweiligen Monat des Förderzeitraums erleidet.

Die Möglichkeiten zur Sonderabschreibung von Saisonware war bisher nur den Einzelhändlern vorbehalten. Dies wurde nun auf Hersteller sowie Großhändler ausgeweitet.

Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisebranche können zukünftig von einer Anschubhilfe unterstützt werden. Diese beträgt für jeden Fördermonat 20 Prozent der Lohnsumme des Referenzmonats im Jahr 2019 betragen. Insgesamt wird die Anschubhilfe jedoch auf 2 Mio. EUR pro Unternehmen gedeckelt.

Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können nun zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor dem angesetzten Veranstaltungsdatum liegen, bei der Beantragung berücksichtigen.

Weitere Verbesserungen betreffen sowohl Soloselbstständige als auch Unternehmen, die nun im Rahmen der Schlussabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III eingeräumt bekommen. Dies ermöglicht es nun, die tatsächliche Entwicklung des Geschäftes zu berücksichtigen und damit im Nachhinein die günstigere der beiden Alternativen zu wählen.



Die vollständige Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) finden Sie hier.

Als erfahrenes Beratungsunternehmen in der Beantragung der Corona-Hilfen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung - von der Erstberatung bis hin zur Antragstellung.

Weitere Details zu den Überbrückungshilfen und anderen Förderprogrammen finden Sie auch auf unserem Corona-Newsportal. Darin finden Sie Neuigkeiten rund um steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen in der Corona-Krise, die wir regelmäßig für Sie aktualisieren.

Relevante Änderungen des KfW-Sonderprogramms ab 1. April 2021

In einer Pressemitteilung vom 25. März 2021 verkündete das BMF die Verlängerung des KfW-Sonderprogramms bis zum 31. Dezember und die Erhöhung der Kreditobergrenzen im KfW-Sonderprogramm zum 1. April 2021.



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eureos.de

Am 25. März 2021 teilte das BMF mit, dass zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen das KfW-Sonderprogramm bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird (bisher bis zum 30. Juni 2021 befristet).

Zudem werden ab 1. April 2021 im KfW-Sonderprogramm Unternehmen mit deutlich höheren maximalen Kreditbeträgen für Kleinbeihilfen unterstützt. Die Kreditobergrenzen werden wie folgt erhöht:

KfW-Schnellkredit:

- für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten EUR 1,8 Mio. (bisher EUR 800.000,00),
- für Unternehmen mit über zehn bis 50 Beschäftigten EUR 1,125 Mio. (bisher EUR 500.000,00),
- für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten EUR 675.000 (bisher EUR 300.000,00).

Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten.

KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit:

Bei den Krediten mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren wird die Kreditobergrenze von bisher EUR 800.000,00 auf EUR 1,8 Mio. angehoben.

Die KfW-Corona-Hilfe steht Unternehmen zur Verfügung, die den Vorgaben des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 („Temporary Framework“ in 5. Änderung) entsprechen und sich nachweislich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden. Eine Finanzierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne tragfähiges Geschäftsmodell ist ausgeschlossen.

Neue Anforderungen nach der REACH-Verordnung – Was müssen Unternehmen zukünftig beachten?

Seit dem 5. Januar 2021 sind Lieferanten von Erzeugnissen, d. h. Produzenten oder Importeure von Erzeugnissen, Händler oder andere Akteure der Lieferkette, die Erzeugnisse in den Verkehr bringen, verpflichtet, der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) Informationen zu Erzeugnissen mit Stoffen der REACH-Kandidatenliste (sogenannte „besonders besorgniserregende Stoffe“ oder SVHC („Substances of Very High Concern“)) oberhalb eines Schwellenwerts von 0,1 % w/w zur Verfügung zu stellen.



Dr. Till M. Achenbach
Rechtsanwalt
+49 (0) 341 9999 2100
tax.legal@euroeos.de

Nicht von diesen Pflichten erfasst sind Akteure der Lieferkette, die Waren direkt und ausschließlich an Verbraucher liefern.

Umsetzung ins deutsche Recht

Auf deutscher Ebene finden sich die rechtlichen Voraussetzungen hierzu im neuen § 16f

Chemikaliengesetz (ChemG), der allerdings noch keine Sanktionen bei Nichtmeldungen vorsieht.

Gemäß Art. 33 (1) der REACH-Verordnung mussten bereits zuvor Lieferanten von Erzeugnissen ihnen vorliegende Informationen über einem Gehalt von SVHC > 0,1 % w/w an ihre direkten gewerblichen/industriellen Abnehmer weitergeben.

Der neue § 16f ChemG stellt Unternehmen nun vor die Herausforderung, diese Informationen zusätzlich an die ECHA zu übermitteln. Im Falle der Datenübermittlung über die Datenbank SCIP („Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)“) werden detaillierte Informationen zu Erzeugnissen und deren Inhaltsstoffen gefordert, die teilweise über die Anforderungen von Art. 33 (1) der REACH-Verordnung hinausgehen.

§ 16f ChemG fordert daher auch noch nicht, dass die Informationsweitergabe über diese Datenbank erfolgen muss.

Trotzdem bleiben die Anforderungen für Unternehmen hoch, da nicht auszuschließen ist, dass bei Exportgeschäft innerhalb der EU die Kunden im Zielland die Aufnahme der Informationen über die SCIP-Datenbank fordern oder es dort Rechtslage ist.

Das gleiche gilt für die Ausnahme des § 16 f Abs. 1 S. 2 ChemG für Produkte mit militärischer Zweckbestimmung.

Ausblick

Die regulativen Forderungen an Unternehmen, immer mehr Informationen in der Wertschöpfungskette mit den Materialstammdaten zu verknüpfen, um aussagefähig gegenüber Kunden zu sein und die Gesetze einzuhalten, haben also weiter zugenommen.

Hier ist die fokussierte Erstellung und Umsetzung der unternehmensinternen Prozesslandschaft im Zusammenspiel von u. a. Vertrieb, Geschäftsfeld, Einkauf und der Rechtsabteilung notwendig.

Anerkennung einer ausländischen Stiftung – Die Versagung kann einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten begründen

Grundsätzlich ist für die Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus ausländischen Rechts das (innerstaatliche) deutsche Recht maßgebend. Die Nichtanerkennung einer ausländischen Satzung, nur aus dem Grund, diese entspreche nicht dem Wortlaut der steuerlichen Musteratzung (§ 60 Abs. 1 S. 1 AO), während sie materiell jedoch vergleichbare Feststellungen enthält, stellt eine (mittelbare) Diskriminierung dar und somit einen Eingriff in die unionsrechtlichen Grundfreiheiten.



Dr. Ralph Bartmuß
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuß@euroeos.de



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euroeos.de

Sachverhalt

Der 6. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat sich in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 6 K 53/18 mit den Anforderungen an den deutschen Gemeinnützigkeitsstatus einer Stiftung ausländischen Rechts befasst. Er nimmt Bezug auf die Thematik vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Grundfreiheiten:

Eine rechtsfähige Stiftung österreichischen Rechts verfügt über Vermögen in Österreich und Deutschland. Unter Bezugnahme des Typenvergleichs unterliegt die Stiftung der (deutschen) Körperschaftsteuerpflicht nach § 2 Nr. 1 KStG. Hierbei kam es ebenso zu einer Prüfung des österreichischen Gemeinnützigkeitsstatus. Stiftungszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, gemäß der Satzung werden mildtätige und gemeinnützige Ziele im Sinne

der österreichischen Bundesabgabenordnung verfolgt. Die Satzung entspricht nicht vollständig der Mustersatzung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.

Feststellungen des Finanzgerichts (FG)

Das FG kam zu dem Ergebnis, dass das beklagte Finanzamt verpflichtet ist, einen Bescheid nach § 60a AO (Satzungsfeststellungsbescheid) zu erlassen und somit die Gemeinnützigkeit der Stiftung anzuerkennen. Ausgangspunkt und Maßstab der Gemeinnützigkeitsprüfung ist grundsätzlich das (innerstaatliche) deutsche Recht, unabhängig davon, ob die betroffene Körperschaft im Inland oder Ausland ansässig ist.

Die unionsrechtlichen Grundfreiheiten verpflichten zunächst nicht zur pauschalen Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus basierend auf ausländischem Recht. Demnach müsste die Satzung einer ausländischen Körperschaft unter anderem die in der Anlage 1 zu § 60 Abs. 1 Satz 2 AO bezeichneten Festlegungen enthalten (sog. steuerliche Mustersatzung). Die Finanzverwaltung lässt jedoch bei der Gemeinnützigkeitsprüfung einer inländischen Körperschaft kaum Abweichungen von der Mustersatzung zu (auch wenn feststeht, dass eine wörtliche Übernahme nicht geschuldet ist).

Nach Auffassung des FGs muss hier jedoch eine Beurteilung, d. h. eine einschränkende Auslegung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, im Lichte der unionsrechtlichen Grundfreiheiten dahingehend erfolgen, dass ausländische Körperschaften typischerweise keine den Vorgaben des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO entsprechende Satzungsgestaltung aufweisen. Die Pflicht zur Vorlage einer solchen Satzung durch eine ausländische Körperschaft würde eine (mittelbare) Diskriminierung der ausländischen Körperschaften beinhalten, ohne dass hierfür eine Rechtfertigung bestünde.

Für eine nicht in deutscher Sprache abgefasste Satzung muss daher genügen, wenn diese materiell vergleichbare Festlegungen enthält. In grenzüberschreitenden Sachverhalten muss dies, so der erkennende Senat, auch dann gelten, wenn die Satzung zwar in deutscher Sprache abgefasst, aber von der Mustersatzung abweichende Formulierungen enthält. Das FG prüft sodann die erforderlichen Vorgaben im Einzelnen ab.

Die Frage des Zusammenwirkens der Vorschriften anderer Staaten mit denen des deutschen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts bei im Inland beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Stiftungen ist bisher nicht höchstrichterlich entschieden. Der Senat hat daher die Revision zugelassen, das Verfahren ist nun unter dem Az.: V R 15/20 beim BFH anhängig. Über den weiteren Verfahrensgang werden wir Sie gern informieren.

Praxistipp

Selbst bei der Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus` inländischer Körperschaften müssen in der Praxis immer wieder sprachliche Hürden genommen werden. Nicht von ungefähr wird stets empfohlen, vor einer Beschlussfassung über die Satzung und vor der Beantragung des § 60a AO-Bescheides die steuerlichen Berater sowie insbesondere das Finanzamt zu konsultieren – und abzuwarten, ob das Finanzamt Anregungen zur Satzungsformulierung äußert. Umso schwieriger, geradezu unmöglich, erscheint

die „Satzungshürde“ daher für ausländische Körperschaften mit Aktivitäten in Deutschland. Vor dem Hintergrund der Förderung der Gemeinnützigkeit (auch grenzüberschreitend) ist der Beschluss des FGs zu begrüßen. Zu beachten ist umgekehrt natürlich auch, dass in Deutschland ansässige Körperschaften grundsätzlich in anderen Mitgliedsstaaten wiederum nach deren innerstaatlichem Gemeinnützigkeitsrecht beurteilt werden müssen.



Den Volltext des Beschlusses finden Sie hier.

Neuer Anlauf? Umdrucke des BMF zur Verschärfung der Grunderwerbsteuer für Share Deals

Lange geplant und doch immer wieder verschoben – die vorgesehenen Änderungen im Bereich des Grunderwerbsteuerrechts insbesondere für sogenannte Share Deals sind weiterhin nicht vom Tisch. Im Gegenteil, denn das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zwei Mitgliedern des Deutschen Bundestages der CDU/CSU- und SPD-Fraktion sowie den jeweiligen finanzpolitischen Sprechern und Fraktionsvorsitzenden auf Anfrage Umdrucke (Formulierungsvorschläge) zum Gesetzentwurf zur Änderung des GrEStG übersandt. Darin enthalten sind Umdrucke zum Inkrafttreten, zur Börsenklausel, zur Anwendungsregelung zu § 1 Abs. 2b GrEStG sowie zum Verspätungszuschlag.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de

Bisheriges Verfahren

Das Vorhaben, die Regelungen für die Anwendung der Grunderwerbsteuer für Share Deals zu verschärfen, ist nicht neu. Bereits 2018 hatte sich die Finanzministerkonferenz auf ein entsprechendes Vorhaben geeinigt (Newsbeitrag vom 2. Juli 2018 sowie Newsbeitrag vom 10. Dezember 2018). Vorgesehen ist, unerwünschte grunderwerbsteuerliche Gestaltungen bei Immobilientransaktionen einzudämmen.

Die geplante Gesetzesänderung sollte ursprünglich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 (JStG 2019) erfolgen (Newsbeitrag vom 14. Mai 2019). Aufgrund zahlreicher ungeklärter Detailfragen sowie deutlicher Kritik hat sich die Bundesregierung jedoch dazu entschlossen, das Vorhaben im Rahmen eines eigenständigen Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen (Newsbeitrag vom 7. August 2019).

Ein erster Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 9. August 2019 veröffentlicht und dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet (Newsbeitrag vom 19. August 2019 sowie BR-Drs. 355/19). Die Stellungnahme des Bundesrates erfolgte bereits am 20. September 2019 (BR-Drs. 355/19 (B)), die Gegenäußerung der Bundesregierung bereits am 25. September 2019 (BT-Drs. 19/13546). Über die Reaktion des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hatten wir mit Newsbeitrag vom 1. Oktober 2019 berichtet.

Die erste öffentliche Anhörung im Bundestags-Finanzausschuss erfolgte am 14. Oktober 2019 (Pressemitteilung des Deutschen Bundestags); insbesondere von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft wurde deutliche Kritik an dem Vorhaben geäußert. Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD einigten sich daher am 24. Oktober 2019 auf eine Verschiebung der Reform.

Seitdem konnten keine durchschlagenden Ergebnisse erzielt werden und die Reformbestrebungen wurden, wohl auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, vorerst zurückgestellt.

Vorgesehene Änderungen

Folgende Änderungen sind laut Regierungsentwurf (BR-Drs. 355/19) geplant:

Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften

Nach § 1 Abs. 2a GrEStG werden Gesellschafterwechsel an grundbesitzenden Personengesellschaften in Höhe von mindestens 95 % innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren der Grunderwerbsteuer unterworfen. Diese Vorschrift soll nun auch auf grundbesitzende Kapitalgesellschaften ausgeweitet bzw. gegebenenfalls ein Ersatztatbestand geschaffen werden (§ 1 Abs. 2b GrEStG). Die Befreiungsvorschriften der §§ 3 bis 7 GrEStG sollen auf den neu zu schaffenden Ergänzungstatbestand wohl keine Anwendung finden. Allerdings soll die Kapitalgesellschaft analog zur bereits bestehenden Regelung des § 1 Abs. 2a GrEStG Steuerschuldnerin sein. Hiervon sind alle Unternehmen mit Immobilienbesitz betroffen. Eine Immobilienquote, welche insbesondere reine Immobilienunternehmen erfassen würde, soll in der neuen Regelung nicht enthalten sein.

Absenken der Beteiligungsschwellen

Die relevante Beteiligungshöhe für die Auslösung der Grunderwerbsteuer soll von bisher 95 % auf 90 % abgesenkt werden (§ 1 Abs. 2a Sätze 1, 4, Abs. 3 Nummern 1 bis 4, Abs. 3a Satz 1, § 13 Nummern 5, 8, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummern 3a, 3b, 4-7a GrEStG-E). Die 90 %-Grenze soll dann auch für den neu geschaffenen Ergänzungstatbestand (s. o.) gelten. Durch die Absenkung der Beteiligungsgrenze im Zusammenspiel mit oben genanntem Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften ergibt sich das Erfordernis, dass künftig ein Alt-Gesellschafter möglicherweise in nennenswertem Umfang

beteiligt bleiben muss, sodass ein kompletter Erwerb durch einen Investor und einen sogenannten Co-Investor erschwert wird.

Verlängerung der Behaltensfristen

Die Behaltensfristen von derzeit fünf sollen auf zehn Jahre verlängert werden. Diese Fristen sind aktuell insbesondere in § 1 Abs. 2a GrEStG sowie in den §§ 5, 6 GrEStG enthalten. So sollen etwa gegenwärtige Steuergestaltungen erschwert werden, nach welchen zunächst 94,9 % der Anteile am Vermögen einer (Personen-) Gesellschaft und die übrigen 5,1 % erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren übertragen werden. Bei einer Verlängerung der Behaltensfrist wäre eine Übertragung der übrigen 5,1 % erst nach Ablauf von zehn Jahren möglich.

Verschärfung der Missbrauchsregelung des § 6 GrEStG

Die Missbrauchsvorschrift des § 6 Abs. 4 GrEStG soll erweitert werden. Sofern ein Gesellschafterwechsel bei einer grundbesitzenden Personengesellschaft keine Grunderwerbsteuer ausgelöst hat, kann § 6 GrEStG künftig erst nach einer 15-jährigen Vorbehaltensfrist in Anspruch genommen werden (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 GrEStG-E).

Umdrucke des BMF

Überraschend hat nun das BMF Umdrucke zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (BT-Drs. 19/13437) präsentiert. Die hier enthaltenen Anpassungen waren insbesondere erforderlich, da das Vorhaben nunmehr bereits über zwei Jahre alt ist und die geplanten Änderungen ursprünglich bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft treten sollten. Doch die Umdrucke enthalten auch weitere Anmerkungen, insbesondere eine Börsenklausel.

Wir stellen die Inhalte der Umdrucke des BMF nachfolgend dar:

Inkrafttreten

Artikel 2 des Regierungsentwurfes (BR-Drs. 355/19) sah vor, dass das Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft treten sollte. Das BMF hat dieses Datum auf den 1. Juli 2021 geändert. Sofern das Gesetz zeitnah verabschiedet werden sollte, sind die Neuerungen damit ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden.

Börsenklausel

Der Regierungsentwurf sieht in § 1 Abs. 2b GrEStG-E vor, dass § 1 Abs. 2a GrEStG, der bisher nur Personengesellschaften erfasst, in seiner Funktionsweise auf Kapitalgesellschaften übertragen wird (Schaffung eines grunderwerbsteuerlichen Ersatztatbestands bei Änderungen im Gesellschafterbestand von Kapitalgesellschaften ab 90 %). Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme die Einfügung einer Börsenklausel gefordert (BR-Drs. 355/19 (B)).

Das BMF schlägt die Einfügung einer solchen Börsenklausel nunmehr vor. Demnach blieben Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Betracht, die zum Handel an einem im Inland oder anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) betriebenen organisierten Markt zugelassen sind, soweit die Übertragung der Anteile auf Grund von Geschäften an diesem Markt erfolgt (§ 1 Abs. 2c - neu - GrEStG-E).

Übergangsregelung

§ 23 Abs. 22 GrEStG-E sah die Einführung einer Übergangsregelung für Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2a GrEStG vor. Das BMF schlägt die Streichung des § 23 Abs. 22 GrEStG-E vor. Aus § 23 Abs. 23 GrEStG würde dann § 23 Abs. 22 GrEStG-E und aus § 23 Abs. 24 GrEStG-E würde § 23 Abs. 23 GrEStG-E. Darüber hinaus soll der dann neue § 23 Abs. 22 GrEStG-E (vormals § 23 Abs. 23 GrEStG-E) verkürzt werden und sieht vor, dass bei der Anwendung von § 1 Abs. 2b GrEStG-E Übergänge von Anteilen der Gesellschaft, die vor einem bestimmten Datum erfolgen, unberücksichtigt bleiben. Das Datum hat das BMF offen gelassen.

Verspätungszuschlag

§ 19 Abs. 6 GrEStG-E sah vor, dass die Begrenzung des Verspätungszuschlags nach § 152 Abs. 10 AO keine Anwendung finde.

Das BMF schlägt vor, diese Regelung zu streichen. Grund hierfür ist, dass die vorgesehenen Änderungen des § 19 Abs. 6 GrEStG-E zur Festsetzung des Verspätungszuschlags bereits im JStG 2020 umgesetzt wurden.

Einschätzung und Ausblick

Die Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes ist, insbesondere vor dem Hintergrund des bisher lange andauernden Umsetzungsprozesses, folgerichtig und zu begrüßen. Auch die Einfügung der Börsenklausel, wie sie vom Bundesrat bereits gefordert wurde, ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die geplanten Verschärfungen zumindest zu einem kleinen Teil abfedert.

Dennoch bleiben die bereits vielfach geäußerten grundsätzlichen Bedenken im Zusammenhang mit der geplanten Verschärfung des GrEStG. Die oben vorgestellten Umdrucke sind daher lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein.

Derzeit ist nicht absehbar, wann der formale Gesetzgebungsprozess wieder aufgenommen wird. Doch es scheint, als würde der Gesetzgeber einen neuen Anlauf für die Verschärfung des GrEStG wagen

wollen. Sollte der Prozess in Kürze neu angestoßen werden, ist durchaus damit zu rechnen, dass die Verschärfungen noch in der aktuellen Legislaturperiode umgesetzt werden.

GrESt-Reform nimmt weiter Fahrt auf

Nach der langen Pause im Gesetzgebungsprozess im Zusammenhang mit der Reform der Grunderwerbsteuer gewinnt das Verfahren aktuell wieder an Tempo. Die geplanten Verschärfungen sollen nun also doch zeitnah umgesetzt werden.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muensch@eureos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de

Nachdem sich die Koalitionsfraktionen am 14. April 2021 im Finanzausschuss auf die Beschlussempfehlungen zur Reform des GrEStG geeinigt hatten (Pressemitteilung), kann das Verfahren nun weiter vorangetrieben werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte erst kürzlich Formulierungsvorschläge für Änderungen des bisher vorliegenden Gesetzesentwurfes an Mitglieder der Koalitionsparteien von CDU/CSU und SPD übermittelt (Newsbeitrag vom 1. April 2021).

Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



[www.eureos.de/
karriere](http://www.eureos.de/karriere)

Grundsätzlich soll der Regierungsentwurf (BR-Dr. 355/19) aus dem Jahr 2019 weitestgehend umgesetzt werden (Newsbeitrag vom 19. August 2019; der Regierungsentwurf baute auf den damaligen Vorschlägen der Finanzministerkonferenz auf, Newsbeitrag vom 2. Juli 2018). Im Ergebnis bedeutet das insbesondere die Absenkung der Beteiligungsschwellen von 95 % auf 90 %, Verlängerung der Frist von derzeit fünf auf zehn Jahre sowie Erfassung von Kapitalgesellschaften inklusive Börsenklausel als Korrektiv zum künftigen § 1 Abs. 2a GrESTG-E.

Änderungen ergaben sich in Übereinstimmung mit den Formulierungsvorschlägen des BMF insbesondere hinsichtlich des neuen § 1 Abs. 2a GrESTG-E (Börsenklausel).

Insgesamt soll es im Vergleich zum Regierungsentwurf aus 2019 zu folgenden Änderungen kommen:

- Einführung einer Börsenklausel;
- Inkrafttreten am 1. Juli 2021;

Streichung der Anwendungsregelung in § 23 Abs. 22 GrESTG-E, aber Beibehaltung der Anwendungsregelung nach § 23 Abs. 23 GrESTG-E (Fortführung als § 23 Abs. 22 GrESTG-E).

Die neuen Anwendungsvorschriften besagen, dass Übergänge von Anteilen an einer Gesellschaft, die vor dem Inkrafttreten (1. Juli 2021) erfolgen, unberücksichtigt bleiben. Damit hat die Vorschrift im Ergebnis keine Rückwirkung mehr, was zu begrüßen ist.

Somit werden die Änderungsvorschläge des BMF wohl vollumfänglich angenommen.

Es ist geplant, möglichst zeitnah den Beschluss des Bundestags sowie die Zustimmung des Bundesrats einzuholen, um das Gesetzgebungsverfahren zügig abzuschließen. Wie ein Sprecher der Union mitteilte, ist die abschließende Beratung im Bundestag für den 21. April 2021 geplant. In diesem Fall könnte der Bundesrat bereits in seiner Sitzung am 8. Mai 2021 seine Zustimmung erteilen.

Wir werden Sie an dieser Stelle über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens informiert halten.

Update vom 26. April 2021

Der Bundestag hat am 21. April 2021 den Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des GrESTG in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung in 2./3. Lesung beschlossen. Nun muss der Entwurf noch vom Bundesrat bestätigt werden. Die Zustimmung des Bundesrates wird am 7. Mai 2021 erwartet.

Update vom 20. Mai 2021

Der Bundesrat hat am 7. Mai 2021 den vom Bundestag beschlossenen Änderungen zugestimmt. Am 17. Mai 2021 wurde das Gesetz zur Änderung der Gewerbesteuer im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit sind die Neuregelungen inklusive der zahlreichen speziellen Anwendungsregelungen ab dem 1. Juli 2021 zu beachten.

Update: Pflicht zu Homeoffice für Beschäftigte jetzt im Infektionsschutzgesetz – Was steckt dahinter?

Nachdem bereits seit Inkrafttreten der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ am 27. Januar 2021 eine Verpflichtung für Arbeitgeber besteht, Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen, adressiert der Gesetzgeber nun eine entsprechende Pflicht zu Homeoffice an die Arbeitnehmer. Wir geben einen kurzen Überblick über die Pflichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach der aktuell geltenden Rechtslage.



Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier.

Was sagt das Gesetz?

Mit einer am 23. April 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung ist die bisher in der Corona-ArbSchV geregelte Homeoffice-Pflicht gleichlautend in das Infektionsschutzgesetz übertragen worden. § 28b Abs. 7 S. 1 IfSG

bestimmt nun:

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit § 28b Abs. 7 S. 2 IfSG eine korrespondierende Pflicht für den Arbeitnehmer eingefügt:

Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Schließlich werden die zuständigen Behörden zur Überwachung dieser Verpflichtungen beauftragt. In Sachsen sind dies die kreisfreien Städte und Landkreise, in Sachsen-Anhalt ist das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig.

Diese Regelungen gelten nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag und damit derzeit bis 30. Juni 2021.

Was bedeutet diese Änderung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber?

Zur Vervollständigung des Infektionsschutzes in den Betrieben schließt das Gesetz nun eine Lücke. Bislang war unklar, was passiert, wenn der Arbeitnehmer das Angebot des Arbeitgebers, seine Arbeit im Homeoffice zu erbringen, nicht annimmt. Mit der neuen Gesetzesfassung muss der Arbeitnehmer dieses Angebot grundsätzlich annehmen.

Zur Ablehnung ist er nur dann berechtigt, wenn er sich auf entgegenstehende Gründe berufen kann. Der Gesetzesentwurf nennt z. B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung. Der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber formlos mitteilen, dass das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist. Die Mitteilung sollte aber die Gründe der Ablehnung erkennen lassen.

Was müssen Arbeitgeber beachten?

Zunächst bleibt es dabei, dass der Arbeitgeber zu prüfen hat, ob die im Betrieb verrichteten Aufgaben als Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeit von zu Hause aus erledigt werden können bzw., ob dem zwingende betriebsbedingte Gründe entgegenstehen. Kommt Homeoffice insoweit in Betracht, empfiehlt es sich, aktiv auf die einzelnen Arbeitnehmer zuzugehen und ihnen ausdrücklich anzubieten, zu Hause zu arbeiten.

Aufgrund des nunmehr zusätzlich eingeführten Überwachungsauftrages der Behörden ist dem Arbeitgeber anzuraten, den Verlauf dieses Prozesses zu dokumentieren. Die Kommunikation sollte mindestens (auch) in Textform (z. B. per E-Mail) und nicht nur mündlich erfolgen.

Wenn der Arbeitnehmer das Angebot auf Homeoffice ohne Begründung ablehnt oder nicht reagiert, sollte der Arbeitgeber dieses zeitnah wiederholen. Reagiert der Arbeitnehmer auch nach wiederholten Angeboten nicht, kommt u. U. eine Abmahnung in Betracht. Dies ist allerdings abhängig vom Einzelfall und insbesondere von den jeweiligen Erfordernissen des betrieblichen Infektionsschutzes abhängig.

Nach wie vor können Arbeitgeber die Tätigkeit im Homeoffice nicht einseitig anordnen.

Krisenfrüherkennung durch integrierte Unternehmensplanung und Szenariotechnik

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) am 1. Januar 2021 wird Krisenfrüherkennung für nahezu alle Geschäftsführer zur Pflicht.



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eureos.de

Das StaRUG setzt den präventiven Restrukturierungsrahmen der EU in nationales Recht um, der auch definiert, dass eine integrierte szenariofähige Unternehmensplanung als „Instrumentarium zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen“ geeignet und erforderlich ist.

Eine integrierte Planung besteht aus Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, die miteinander über die Systematik der Doppik verknüpft sind, also „integriert“ sind.

Ausgangspunkt sind stets die Ist-Daten Ihres Unternehmens. Auf dieser Basis können die Teilpläne für Erträge und Einnahmen (z. B. Umsatzplanung, Kapitalaufnahmen etc.) sowie Aufwendungen und Ausgaben (z. B. Personal-, Investitionsplanung etc.) erstellt werden.

Diese Teilpläne werden dann in die Hauptplanungselemente Ertragsplanung, Bilanzplanung und Liquiditätsplanung überführt. Daraus kann schließlich eine Prognose der Entwicklung, einschließlich eventueller Finanzierungsbedarfe und Finanzierungspläne abgeleitet werden.

Der Vorteil dieser Methodik der Unternehmensplanung besteht darin, dass man über die Teilplanungen unterschiedliche Simulationen von zu erwartenden Änderungen des Marktumfeldes durchführen kann. Über die Integration der Teilpläne in den Gesamtplan lässt sich direkt der Einfluss einzelner Faktoren, wie Kostentreiber, neue oder wegbrechende Aufträge und verschiedene Finanzierungsformen, auf das gesamte Unternehmen ablesen. So können diverse Szenarien abgeleitet und darauf bezogene Unternehmensstrategien entwickelt werden.

Je detaillierter die Unternehmensplanung (Wochen-, Monats- bzw. Jahresbasis) ist, desto besser ist das Instrument auch für die operative Planung einsetzbar. Eine kontinuierliche Fortschreibung der Ist-Daten zur Aktualisierung der Unternehmensplanung ist ein Muss und gewährleistet Klarheit und Transparenz bei der Analyse der Plan-Ist-Abweichungen der Unternehmensergebnisse.

Planung und Datenaktualisierung können über spezialisierte Software selbst umgesetzt oder über einen professionellen Unternehmensberater als Dienstleister bereitgestellt werden.

Verschärfung des GrEStG – Gestaltungsempfehlungen und Handlungsbedarf bis 30. Juni 2021

Die über Jahre immer wieder verschobene Reform des GrEStG steht kurz vor ihrer Umsetzung; der Bundesrat hat am 7. Mai 2021 den vom Bundestag beschlossenen Änderungen zugestimmt. Die Ausfertigung des Gesetzes ist nun noch reine Formsache.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euroeos.de

Wir möchten Ihnen nachfolgend einen abschließenden Überblick über die geplanten Änderungen verschaffen:

Die aktuelle Fassung des Bundestags finden Sie hier. Der Bundesrat hat dem Entwurf ohne Änderungen zugestimmt (BR-Drs. 320/21 (Beschluss)). Die vorgesehenen Gesetzesänderungen zielen darauf ab, Steuergestaltungen im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer zu unterbinden. Dabei sollen vor allem auch die bisher bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den sogenannten Share Deals deutlich eingeschränkt werden.

Übergangsregelungen

Grundsätzlich sieht die Übergangsregelung gemäß § 23 Abs. 18 GrEStG-E die erstmalige Anwendung der neuen Grenzwerte auf Erwerbsvorgänge vor, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden.

Für Übertragungen nach Inkrafttreten der Neuregelungen sind die Übergangsvorschriften nach § 23 Abs. 19 und 20 GrEStG-E zu beachten.

Demnach gelten Gesellschafter von Personengesellschaften, deren fünfjährige Haltefrist vor dem 1. Juli 2021 abläuft, künftig als Altgesellschafter nach § 23 Abs. 19 Satz 1 GrEStG-E. Werden also Anteilerwerbe durch diese Altgesellschafter ab dem 1. Juli 2021 durchgeführt, werden diese bei der Prüfung des Überschreitens der 90 %-Grenze nicht mit einbezogen. Ist die Fünfjahresfrist am 1. Juli 2021 noch nicht abgelaufen, gilt der Altgesellschafter bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist als Neugesellschafter, sodass seine Erwerbe in die Ermittlung der 90 %-Grenze einbezogen werden. Nach § 23 Abs. 19 Satz 2 GrEStG-E ist in den Fällen mittelbarer Änderungen des Gesellschafterbestandes die neue 90 %-Grenze auch rückwirkend anzuwenden.

bisherige Regelung

§ 1 Abs. 2a GrEStG
Gesellschafterwechsel bei grundbesitzenden Personengesellschaften in Höhe von mindestens 95 % innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren

§ 1 Abs. 2a Sätze 1, 4, Abs. 3 Nummern 1 bis 4, Abs. 3a Satz 1, § 13 Nummern 5, 8, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummern 3a, 3b, 4 bis 7a GrEStG
grunderwerbsteuerauslösende Beteiligungsschwelle: 95 %

§ 1 Abs. 2a, §§ 5, 6 GrEStG
Behaltefristen: fünf Jahre

§ 6 Abs. 4 GrEStG
Inanspruchnahme der Missbrauchsregelung nach einer Behaltefrist von fünf Jahren

vorgesehene Änderung

Schaffung eines Ergänzungstatbestands für Kapitalgesellschaften nebst Börsenklausel als Ausnahme-
tatbestand
§ 1 Abs. 2b GrEStG-E

Absenken der grunderwerbsteuerauslösenden Beteiligungsschwelle auf 90 %
§ 1 Abs. 2a Sätze 1, 4, Abs. 2b, Abs. 3 Nummern 1 bis 4, Abs. 3a Satz 1, § 13 Nummern 5, 8, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummern 3a, 3b, 4 bis 7a GrEStG-E

Verlängerung der Behaltefristen auf zehn Jahre
§ 1 Abs. 2a, Abs. 2b, §§ 5, 6 GrEStG-E

Inanspruchnahme von § 6 GrEStG nach einer Behaltefrist von 15 Jahren
§ 6 Abs. 4 Nr. 3 GrEStG-E

Übergangsregelung, insbesondere die Einführung von § 1 Abs. 2b GrEStG-E betreffend; die Übergangsregelung endet jeweils mit Inkrafttreten des Gesetzes.
§ 23 Abs. 22 und Abs. 23 GrEStG-E

Inkrafttreten: 1. Juli 2021
Art. 2 des Entwurfs

Nach § 23 Abs. 20 Satz 1 GrEStG-E gilt darüber hinaus die alte Rechtslage für bestimmte Konstellationen subsidiär weiter. In Fällen, in denen unter Anwendung der aktuellen Rechtslage mindestens 90 % der Anteile übertragen werden und unter Geltung des neuen Rechts die dann eigentlich nicht mehr geltende 95 %-Grenze überschritten wird, ist die alte Rechtslage (Übertragung von 95 % innerhalb von fünf Jahren) weiter anzuwenden. Der Ablauf der bisher aktuellen Behaltefrist ist in diesen Fällen somit grundsätzlich weiter zu beachten. So sollen Besteuerungslücken bei der Umstellung von der alten zur neuen Rechtslage vermieden werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Rechtsvorgang nach der neuen Fassung des GrEStG steuerbar war (§ 23 Abs. 20 Satz 2 GrEStG-E).

§ 23 Abs. 21 Satz 1 GrEStG-E sieht vor, dass § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG in seiner aktuell gültigen Fassung (Erwerbsschwelle 95 %) auf Erwerbsvorgänge weiter anzuwenden sind, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden, wenn am 30. Juni 2021 unmittelbar oder mittelbar weniger als 95 % und mindestens 90 % der Anteile an der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Personen allein vereinigt werden. So sollen auch hier Besteuerungslücken bei der Einführung der neuen Gesetzeslage vermieden werden. Das gilt nach § 23 Abs. 21 Satz 3 GrEStG-E nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Abs. 3 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung (90 % und 10 Jahre) steuerbar ist. Sinken die Anteile nach dem 1. Juli 2021 unter 90 % finden § 23 Abs. 21 Sätze 1 und 2 GrEStG-E keine Anwendung.

Gestaltungsempfehlungen

Durch die Schaffung des Ergänzungstatbestandes für Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG-E) wird zukünftig ein sogenannter „Anker-Anleger“ an Bedeutung zunehmen. „Anker-Anleger“ meint einen dauerhaften Investor, der nach jedem Wechsel des Hauptgesellschafters mindestens zehn Jahre mehr als 10 % der Anteile (z. B. 10,1 %) an der entsprechenden Gesellschaft hält. Zudem kann es sinnvoll sein, zukünftig Immobilien-Fonds an den Grundbesitz-Gesellschaften zu beteiligen, damit diese zur Nutzung der Börsenklausel als entsprechende Grunderwerbsteuer-Blocker fungieren.

Üblich waren bisher sogenannte „Blockermodelle“, bei denen ein sogenannter Grunderwerbsteuer-Blocker zu mindestens 5,1 % in die entsprechende Gesellschaft aufgenommen wurde und seine Beteiligung nach Ablauf der Behaltefrist an den bisher zu 94,9 % beteiligten Gesellschafter weiterveräußert hat. Diese Gestaltung ist grundsätzlich weiterhin möglich, allerdings wird sie in Zukunft aufgrund der höheren Beteiligungsschwellen und der längeren Behaltefristen erheblich erschwert und verliert deutlich an Attraktivität. Es empfiehlt sich daher, noch vor Einführung der Änderungen bis zum 30. Juni 2021 entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Geplante Reorganisationen im Zusammenhang mit grundbesitzenden Gesellschaften sollten daher möglichst vorgezogen und bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen werden.

Zunächst kann geprüft werden, ob bei Kapitalgesellschaften die Anteile der „Blockergesellschaften“ und dem Hauptgesellschafter von einem „Anker-Anleger“ (z. B. institutionellen Investor) in der Weise ohne Auslösen von Grunderwerbsteuer erworben werden können (keine Anwendung der Übergangsregelungen), dass der Anker-Anleger mehr als 10 % (z. B. 10,1 %) hält. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Grundstücke durch Übertragung sämtlicher Anteile des Hauptgesellschafters (z. B. 89,9 %) ohne Auslösen von Grunderwerbsteuer übertragen werden können. Sofern der Hauptgesellschafter mehr als 90 % der Anteile hält, können nach dem 30. Juni 2021 nicht mehr alle Anteile Grunderwerbsteuerneutral übertragen werden. Wir gehen daher davon aus, dass praktisch Share Deals nur noch dann in Frage kommen, wenn ein „neutraler“ „Anker-Anleger“ mit mehr als 10 % implementiert ist.

Einschätzung und Ausblick

Das Gesetz wird nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wie geplant am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt sind die verschärften Anforderungen zu beachten.

Gern unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Reorganisationen insbesondere im Hinblick auf Ausnutzung Grunderwerbsteuerlicher Gestaltungsspielräume.

Update vom 20. Mai 2021

Am 17. Mai 2021 wurde das Gesetz zur Änderung der Grunderwerbsteuer im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit sind die Neuregelungen inklusive der zahlreichen speziellen Anwendungsregelungen ab dem 1. Juli 2021 zu beachten.

Änderungen bezüglich der Grunderwerbsteuer haben sich auch mit den Beschlussempfehlungen des Bundestags-Finanzausschusses für das KöMoG ergeben. Ein Update dazu finden Sie hier (Newsbeitrag Änderung KöMoG und ATADUmsG - noch nicht hochgeladen)

Sozialversicherungspflicht ehrenamtlich tätiger Bürgermeister

Das BSG befasste sich in zwei Fällen erneut mit der Sozialversicherungspflicht ehrenamtlich tätiger Bürgermeister. Die Sozialversicherungspflicht der Ehrenamtsentschädigung ist nicht generell ausgeschlossen. Es kommt insbesondere auf die Höhe der Entschädigung an.



Nicole Jochheim
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@euroeos.de

Der Sozialversicherungsträger forderte im Rahmen von Betriebsprüfungen Sozialversicherungsbeiträge für Bürgermeister-Tätigkeiten nach. Betroffen war einerseits eine Gemeinde, welche zum Prüfzeitpunkt Mitglied einer Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt war. Sie sollte für die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters nachzahlen. Andererseits verlangte die Deutsche Rentenversicherung von einer sächsischen Stadt für die Tätigkeit eines Ortsvorstehers Sozialversicherungsbeiträge.

Entscheidungen

Für die Tätigkeit des sächsischen Ortsvorstehers sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, für die Tätigkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters hingegen schon.

Am 27. April 2021 entschied das Bundessozialgericht (BSG, AZ: B 12 R 8/20 R), dass die Tätigkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde, die Mitglied in einer Verbandsgemeinde war, der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Er erhielt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 1.200,00 im Monat. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtete sich nach der Größe der Gemeinde und das BSG führte aus, dass sich diese Entschädigung weder an den steuerrechtlichen Ehrenamtspauschalen noch an den im kommunalen Entschädigungsrecht vorgesehenen Aufwandsentschädigungen für hauptamtliche Bürgermeister orientiert habe. Eine Anerkennung als sozialversicherungsrechtlich unentgeltliche Tätigkeit scheidet deshalb aus.

Anders lag der Fall in der Parallelentscheidung vom 27. April 2021 (BSG, AZ: B 12 KR 25/19 R). Die Tätigkeit des sächsischen Ortsvorstehers sei – so das BSG – von ideellen und unentgeltlichen Zwecken geprägt. Die Aufwandsentschädigung habe nur den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand abgedeckt. Zudem habe sich die Vergütung an den für ehrenamtliche Bürgermeister gezahlten Pauschalen orientiert und den steuerfreien Mindestbetrag nur in geringem Umfang überschritten.

Ausblick

Beide Vorinstanzen hatten jeweils den klagenden Gemeinden Recht gegeben und keine Sozialversicherungspflicht der Ehrenämter erblickt. Maßgeblich waren die Entscheidungen auf das Urteil des BSG vom 16. August 2017 (B 12 KR 14/16 R) gestützt. Das BSG hatte damals die Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht des Ehrenamtes konkretisiert und die Tätigkeit eines Kreishandwerksmeisters als nichtversicherungspflichtig angesehen. Mit den jüngsten Entscheidungen ist nun (erneut) klargestellt, dass ehrenamtliche Tätigkeiten der Sozialversicherungspflicht unterliegen können.



Die Pressemitteilungen des BSG zu den Entscheidungen finden Sie hier.

Ertragsteuerliche Organschaft trotz bestehender atypisch stiller Beteiligung an der Organgesellschaft?

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine Kapitalgesellschaft, an welcher eine atypisch stille Beteiligung besteht, keine Organgesellschaft (OG) im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft sein kann. Hintergrund ist, dass aufgrund der atypisch stillen Beteiligung nicht der gesamte Gewinn der OG der Gewinnabführung unterliegt. Damit bestätigt das Finanzgericht die Ansicht der Finanzverwaltung.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@euroeos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euroeos.de

Das Einkommen der OG ist dem Organträger (OT) nach § 14 Abs. 1 S. 1 KStG zuzurechnen, wenn sich die OG per Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen und die weiteren Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 KStG erfüllt sind.

Fallbezogen galt es zu entscheiden, ob eine bestehende atypisch stille Beteiligung an der OG das Kriterium der Abführung des gesamten Gewinnes zu Fall bringt. Das FG Düsseldorf sieht diese Voraussetzung als nicht erfüllt an, wenn sich außerhalb der OG stehende Personen am Gewinn dieser als atypisch stille Gesellschafter beteiligen (Urteil vom 12. April 2021, AZ: 6 K 2616/17). In dieser Konstellation führt die (unechte) OG einen Teil ihres Gewinnes im Rahmen der atypisch stillen Beteiligung an die dort beteiligten Gesellschafter ab. Somit kann nicht mehr der ganze erzielte Gewinn an den OT abgeführt werden. Dies entspricht der Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 20. August 2015.

Darüber hinaus sind auch die Voraussetzungen einer gewerbesteuerlichen Organschaft nicht gegeben, da der Gewerbeertrag ja bei der atypisch stillen Gesellschaft erfasst wird und daher nicht dem OT zuzurechnen ist. Insoweit habe die Besteuerung der Mitunternehmerschaft Vorrang vor der Organschaft. Rechtsfolge einer solchen nicht anzuerkennen-den Organschaft sind verdeckte Gewinnausschüttungen der OG an den OT.

Im Fall des FG Düsseldorf hatten die verdeckten Gewinnausschüttungen teilweise das Einkommen der OG gemindert. Insoweit die Veranlagung der OG nicht mehr änderbar war, sind die verdeckten Gewinnausschüttungen daher nach dem Korrespondenzprinzip (§ 8b Abs. 1 S. 2 KStG) in vollem Umfang beim OT steuerpflichtig.

Die Revision beim BFH wurde im Urteilsfall zugelassen, es bleibt abzuwarten, ob der BFH in dieser Angelegenheit eine Aussage zu treffen hat.

Obligatorische Angabe von „Herr“ oder „Frau“ verletzt allgemeines Persönlichkeitsrecht von Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität

Die Pflicht einer Person, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt, sich selbst im Rahmen einer Online-Bestellung als „Herr“ oder „Frau“ einzuordnen, verletzt diese Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das hat das Landgericht Frankfurt a. M. durch Urteil vom 3. Dezember 2020 (Aktenzeichen 2-13 O 131/20) entschieden.



Anne Schramm
Partnerin, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für IT-Recht
+49 (0) 351 81651 0
anne.schramm@kanzlei.de

Gesetzesänderung als Grundstein für differenzierte Anreden

Weiblich, männlich, divers – bereits im Jahr 2018 hat der Gesetzgeber durch sein Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben Abstand vom binären Geschlechtermodell

genommen und intersexuellen Personen die Möglichkeit gegeben, sich offiziell als solche behördlich erfassen zu lassen. Dem Grundgedanken dieser parlamentarischen Wertung folgt nun auch zunehmend die Rechtsprechung.

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M.

In dem der aktuellen Entscheidung zugrunde liegenden Fall wollte die klagende Person über eine Online-Plattform Fahrkarten auf ihren Namen erwerben. Bei der Angabe ihrer persönlichen Informationen musste sie sich zwischen der Anrede „Herr“ oder „Frau“ entscheiden. Weil sich die betroffene Person keinem der binären Geschlechter zugehörig fühlte, erhob sie Klage gegen die für den Bestellvorgang zwingend notwendige Kategorisierung. Das Landgericht Frankfurt a. M. hat der Klage stattgegeben. Die obligatorische Einordnung einer Person intersexuellen Geschlechts als „Herr“ oder „Frau“ verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf sexuelle Identität dieser Person. Gerade in Fällen, in denen das Geschlecht für das angebotene Produkt ohne Belang sei, könne auf eine geschlechtsspezifische Einordnung der bestellenden Person verzichtet werden, ohne den Anbieter hierbei wesentlich in seinem Betriebsablauf einzuschränken. Das Urteil ist bisher nicht rechtskräftig und kann mit der Berufung beim Oberlandesgericht angefochten werden.

Welche Folgen hat die Entscheidung für Online-shops?

Sofern Sie über Ihre Internetplattform Online-Bestellungen über ein Formular anbieten, sollten Sie erwägen, künftig auf die klassische Auswahlmöglichkeit der Anredeform „Herr“/ „Frau“ zu verzichten. Mit Blick auf die aktuelle Entscheidung könnte sich auch in der Bestellbestätigung eine geschlechtsneutrale Ansprache empfehlen („Guten Tag...“).

BGH: Haftung eines Kommanditisten bei Insolvenz der KG

Die Grundsätze der persönlichen Haftung eines Kommanditisten nach den §§ 171, 172 Abs. 4 HGB für Verbindlichkeiten der Gesellschaft finden auch in der Insolvenz der Kommanditgesellschaft Anwendung. Dabei kommt es auf die insolvenzrechtliche Klassifizierung der Verbindlichkeiten als Insolvenzforderungen oder Masseverbindlichkeiten nicht an.



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Robert Klötzer
Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 341 9999 21323
r.kloetzer@eureos.de



Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. Dezember 2020, Az: II ZR 108/19 finden Sie hier.

1. Der Fall

Über das Vermögen einer GmbH & Co. KG (fortan: Schuldnerin), die den Erwerb, Betrieb und die Vercharterung eines Tankschiffs zum Unternehmensgegenstand hatte, wurde im Jahr 2013 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter der Schuldnerin veräußerte das Tankschiff nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Jahr 2014. Die Schuldnerin war vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der steuerlichen Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich zur Gewinnermittlung durch Tonnage gewechselt. In diesem Zusammenhang wurde der Unterschiedsbetrag zwischen Teilwert und Buchwert des Tankschiffs festgestellt, § 5a Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG. Bei der Festsetzung der Gewerbesteuer für das Jahr 2014 wurde der Unterschiedsbetrag dem Gewinn gemäß § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 EStG hinzugerechnet und im Insolvenzverfahren in Höhe von EUR 1.550.159,80 als Masseverbindlichkeit geltend gemacht.

Der Insolvenzverwalter als Kläger nahm einen Kommanditisten der Schuldnerin als Beklagten in Anspruch. Der Beklagte war mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 306.775,13 an der Schuldnerin beteiligt. In den Jahren 1999 bis 2007 erhielt der Beklagte Ausschüttungen in Höhe von insgesamt EUR 184.065,08. Durch die Ausschüttungen war sein Kapitalanteil unter die im Handelsregister eingetragene Haftsumme herabgemindert worden. Die Ausschüttungen zahlte der Beklagte in Höhe von EUR 153.387,56 zurück.

Der Insolvenzverwalter nahm den Kommanditisten nach den Grundsätzen der Außenhaftung gemäß § 171, 172 Abs. 4 HGB in Höhe der nicht zurückgezahlten Ausschüttungen von EUR 30.677,52 in Anspruch.

2. Die Entscheidung

Der BGH stellte fest, dass durch die Ausschüttungen in den Jahren 1999 bis 2007 die Außenhaftung des beklagten Kommanditisten nach § 172 Abs. 4 HGB wieder auflebte und nach Rückzahlung durch den Beklagten ein offener Haftungsbetrag in Höhe von EUR 30.677,52 besteht.

Grundsätzlich könne der Kläger die offene Haftung gemäß § 172 Abs. 2 HGB nur in dem Umfang geltend machen, als die Inanspruchnahme des Beklagten zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass der Beklagte für die Gewerbesteuerforderungen aus 2014 jedenfalls insoweit nach §§ 171, 172 Abs. 4, 161 Abs. 2, 128 HGB hafte, als diese Forderung auf der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages nach § 5a Abs. 4 EStG beruhe. Die Einordnung der Gewerbesteuerforderung als Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO stehe dem nicht entgegen. Die Gewerbesteuer sei keine Steuerschuld der Gesellschafter, sondern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Ein Kommanditist hafte nach §§ 171, 172 Abs. 4, 161 Abs. 2, 128 HGB grundsätzlich unbeschränkt persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. In der Insolvenz sei dieser Grundsatz durch teleologische Reduktion des § 128 HGB einzuschränken. Die Stellung eines Kommanditisten nach Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens sei vergleichbar mit jener Stellung eines ausgeschiedenen Gesellschafters. Sowohl der ausgeschiedene Gesellschafter als auch der Gesellschafter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätten keine Möglichkeit mehr, auf die Entwicklung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Für den ausgeschiedenen Gesellschafter habe der Gesetzgeber mit § 160 HGB eine zeitliche Beschränkung der Haftung für Altverbindlichkeiten geschaffen.

Die Gewerbesteuerforderung für das Jahr 2014 sei von einer Haftung des Beklagten nach §§ 171, 172 Abs. 4, 161 Abs. 2, 128 HGB umfasst, da auch ein ausgeschiedener Kommanditist nach § 160 HGB für diese Verbindlichkeiten haften müsse. Vor diesem Hintergrund sei unerheblich, ob die Verbindlichkeit insolvenzrechtlich als Insolvenzforderung (§ 38 InsO) oder als Masseverbindlichkeit (§ 55 InsO) eingeordnet werde. Nach § 160 HGB sei für die Haftung maßgeblich, ob die Grundlage für die Verpflichtung der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens „begründet“ wurde – unabhängig davon, ob der Anspruch bereits entstanden oder fällig war. Für die Begründung der vom BGH zu beurteilenden Steuerforderung sei der Wechsel der Gewinnermittlungsart und die damit verbundene Feststellung des Unterschiedsbetrages nach § 5a Abs. 4 EStG maßgeblich.



Internationale Wirtschaft



Tourismuswirtschaft



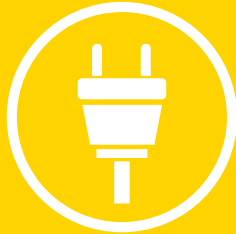
Internetwirtschaft



Kommunen und
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



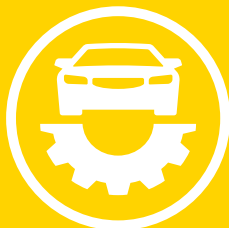
Stiftungen, Kirchen und
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und
Privatpersonen



Apotheker, Ärzte, Zahnärzte
und andere Heilberufe



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

Das Berufungsgericht hatte jedoch zu den Fragen, ob die Haftung des Beklagten insbesondere aus Gründen der Zahlungen anderer Kommanditisten (Stichwort: Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Beklagten zur Gläubigerbefriedigung) keine Feststellungen getroffen. Aus diesem Grund erachtete der BGH die Sache nicht als entscheidungsreif und verwies den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück.

3. Anmerkungen und Praxishinweis

Das Urteil des BGH setzt sich mit einigen bislang umstrittenen Rechtsfragen zur Außenhaftung von Gesellschaftern in der Insolvenz der Gesellschaft auseinander.

Hier wurde in der Vergangenheit von Literatur und Rechtsprechung vermehrt die Auffassung vertreten, ein Kommanditist hafte den Gesellschaftsgläubigern nicht unmittelbar für Masseverbindlichkeiten.

Die Annahme einer Außenhaftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach den Grundsätzen der §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB im Fall der Insolvenz der Gesellschaft ist konsequent, vergegenwärtigt man sich, dass die Kommanditisten auch außerhalb der Insolvenz für derartige Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach vorgenannten Grundsätzen haften.

Der BGH stellt nun auch klar, dass sich die Außenhaftung des Kommanditisten auf alle Verbindlichkeiten erstreckt, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits begründet waren. Ein rechtliches „Entstehen“ der Verbindlichkeit oder die Fälligkeit sind nicht erforderlich. Als Vergleichsmaßstab kann hier die Haftung eines ausscheidenden Gesellschafters für Altverbindlichkeiten im Sinne des § 160 HGB herangezogen werden.

Ergänzend dürfen wir auch auf die nachfolgenden Entscheidungen des BGH (Urteile vom 28. Januar 2021, Az: IX ZR 54/20 und IX ZR 56/20) hinweisen.

TSE: Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) beschlossen

Kassen- und Parkscheinautomaten sowie Ladepunkte für Elektro- und Hybridfahrzeuge müssen künftig nicht mehr verpflichtend mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auferüstet werden. EU-Taxameter und Wegstreckenzähler unterliegen hingegen nun der Aufrüstungspflicht.



Anja Richter
Senior Associate, Steuerberaterin,
Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU/ISM gGmbH)
+49 (0) 351 4976 1518
a.richter@euros.de



Doreen Adam
Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DSiV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1503
d.adam@euros.de

Am 20. Mai 2021 beschloss der Bundestag die Verordnung zur Änderung der KassenSichV nach Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Praxishinweis

Durch das BMF-Schreiben vom 3. Mai 2021 wurde die Pflicht zur Aufrüstung der Kassen- und Parkscheinautomaten bereits faktisch ausgeschlossen, sodass hier kein gesonderter Antrag für eine individuelle Fristverlängerung beim zuständigen Finanzamt gestellt werden musste. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen, sollte die Implementierung der TSE durch Ihren Hersteller in aufrüstungspflichtigen Kassen noch auf sich warten lassen.

Gestaltungsmisbrauch bei Verschmelzung einer „Gewinnsgesellschaft“ auf eine „Verlustgesellschaft“

Die Anwendung des § 42 AO wird nicht durch einzelsteuerliche Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehungen ausgeschlossen, selbst wenn diese tatbestandlich nicht einschlägig sind. Zu diesem Ergebnis kam der Bundesfinanzhof in seinem, am 4. Juni 2021 veröffentlichten (Az. I R 2/18), Urteil.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euroeos.de

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall stritten die Beteiligten darüber, ob die Verschmelzung einer „Gewinnsgesellschaft“ auf eine „Verlustgesellschaft“ einen Gestaltungsmisbrauch i. S. des § 42 AO darstellt. Es wird dabei auf die im Streitjahr (2008) geltende Fassung der AO verwiesen.

Das Finanzamt kam im Rahmen einer Außenprüfung bei der Klägerin zur Auffassung, dass die „Gewinnsgesellschaft“ ihr erzieltes Einkommen aus dem Rückwirkungszeitraum selbst als Steuersubjekt zu versteuern habe, weil der Anteilsübertragung und der sich anschließenden Verschmelzung nach § 42 AO die steuerliche Anerkennung zu versagen sei.

Die dagegen eingereichte Klage hatte vor dem Hessischen Finanzgericht (Urteil vom 27. November 2017, Az. 4 K 127/15) Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts angeschlossen und wies die Revision gegen das Urteil als unbegründet zurück.

Der BHF begründet seine Entscheidung damit, dass das Finanzgericht zwar die Regelungen in § 12 Abs. 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes in der im Streitjahr geltenden Fassung (UmwStG 2006) und in § 8c Satz 2 KStG zu Unrecht als einzelsteuergesetzliche Umgehungsverhinderungsvorschriften i. S. des § 42 Abs. 1 Satz 2 AO qualifiziert und diesen

eine „Abschirmwirkung“ gegenüber der Anwendung des § 42 AO zuerkannt hat. Allerdings führt das nicht zum Erfolg der Revision, weil der Erwerb von Anteilen und deren anschließende rückwirkende Verschmelzung auf die Klägerin keinen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten i. S. des § 42 Abs. 2 AO darstellt.

Zudem führt der BFH aus, dass im Unterschied zu früheren Fassungen § 42 AO in Abs. 1 Satz 2 und 3 nunmehr eine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis einzelsteuergesetzlicher Umgehungsverhinderungsregelungen gegenüber der Missbrauchsklausel der AO enthält. Der Wortlaut lässt keinen Zweifel daran, dass solche einzelsteuergesetzlichen Vorschriften die Anwendung des § 42 AO nur dann verdrängen, wenn sie tatbestandlich einschlägig sind. Sind sie tatbestandlich nicht einschlägig („andererseits“), wird § 42 AO nicht verdrängt. Es sei zudem kein Raum für eine gesetzestheoretisch begründete „automatische“ Abschirmwirkung der einzelsteuergesetzlichen Umgehungsverhinderungsvorschrift.

Laut dem BFH ist die Gestaltungsmöglichkeit im zugrundeliegenden Fall gemäß § 42 Abs. 2 AO nicht als unangemessen einzustufen gewesen. Zu berücksichtigen sind bei der Prüfung des Vorliegens eines Missbrauchs i. S. d. § 42 Abs. 2 AO diejenigen Wertungen des Gesetzgebers, welche den von ihm geschaffenen einzelsteuerlichen Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehungen zugrunde liegen.

Laut der Rechtsgrundlage des Jahres 2008 stellt die Verschmelzung einer „Gewinnsgesellschaft“ auf eine „Verlustgesellschaft“ sowie die damit verbundene Verrechnung der positiven Einkünfte der „Gewinnsgesellschaft“ mit den Verlusten der „Verlustgesellschaft“ keinen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO dar. Ferner gilt dies auch, wenn die „Gewinnsgesellschaft“ die Gewinne des Rückwirkungszeitraums bereits an ihre frühere Muttergesellschaft ausgeschüttet hatte.

eureos ist Spitzenreiter – JUVE Fachverlag zeichnet eureos zum vierten Mal in Folge als führende Beratungsgesellschaft im Osten aus

In der soeben erschienenen Ausgabe des „JUVE Handbuch Steuern 2021“ führt eureos erneut das Ranking der besten Beratungsgesellschaften im Osten an. eureos ist damit die einzige Beratungsgesellschaft im Osten sowie eine von bundesweit zehn regionalen Beratungsgesellschaften, die von der JUVE-Redaktion mit der Höchstbewertung von 5 Sternen ausgezeichnet wurden.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht

+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de

Seit über 20 Jahren veröffentlicht der JUVE Verlag Analysen zum Wettbewerbsumfeld und Dienstleistungsangebot von Beratungsgesellschaften in Deutschland. Mittels umfangreicher Marktrecherchen erstellt die unabhängige Fachredaktion Rankings von Beratungsgesellschaften, die Transparenz und Vergleichbarkeit in den für viele Wirtschaftsunternehmen unübersichtlichen Markt bringen sollen.

Im nun erschienenen JUVE Handbuch Steuern 2021 urteilt die Redaktion:

„Die multidisziplinäre Gesellschaft [eureos] steht seit Jahren wie keine zweite für hochwertiges steuerliches Gestaltungs- und Spezialgeschäft in Sachsen und dem übrigen Ostdeutschland. Außerhalb von Berlin bleibt sie die mit Abstand anerkannteste unabhängige Steuerberatungskanzlei in der Region – und eine der wenigen, für die auch internationale Beratungsthemen zum täglich Brot gehören.“

Für Arell Buchta, Geschäftsführer und Partner bei eureos, ist diese Auszeichnung vor allem Ausdruck der hohen Professionalität und dem großen Engagement der 120 eureos-Mitarbeiter: „Dank des unermüdlichen Einsatzes unserer Mitarbeiter und dank digitalisierter Arbeitsmethoden an unseren vier Standorten ist es uns gelungen, trotz aller Einschränkungen im Corona-Jahr 2020 verlässlich und persönlich für unsere Mandanten da zu sein.“

Die erneute hervorragende JUVE-Platzierung ist für uns Ansporn, auch weiterhin unseren Weg als multidisziplinär aufgestellte, hochspezialisierte und regional präsente Beratungsgesellschaft zu verfolgen.

eureos-Partner Dr. Ralph Bartmuß ist erneut Co-Autor des in 2. Auflage erschienenen Standardwerkes „Besteuerung im Krankenhaus“

Zwölf Jahre nach seiner Erstveröffentlichung erscheint das Handbuch zu Besteuerungsfragen von Krankenhäusern nun in grundsätzlich überarbeiteter 2. Auflage. Mit seiner umfassenden und praxisnahen Darstellung gilt das Handbuch als eines der wichtigsten Fachwerke für die steuerrechtliche Beratung von Krankenhäusern.



Dr. Ralph Bartmuß

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@eureos.de

Organisation und Finanzierung haben in Krankenhäusern einen starken Wandel erlebt. Wirtschaftlichkeit, neue Rechtsformen, Fragen der Kooperation von Leistungserbringern etc. treten dabei immer weiter in den Vordergrund. Der Gesetzgeber berücksichtigt dies im Wege der Anpassung der gemeinnützigen und umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen und die Rechtsprechung, insbesondere der EuGH, reagieren hierauf und zwingen zum Handeln. Im Handbuch erläutert das Autorenteam, dem neben Dr. Ralph Bartmuß auch Ursula Augsten, Martin Maurer und Stephan Rehbein angehören, alle Rechtsformen von Krankenhäusern mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen und gibt einen umfassenden Überblick zu den wirtschaftlichen Betätigungen und ihrer optimalen Steuergestaltung. Darüber hinaus werden die Grundsätze der Mittelverwendung sowie Fragen der Umstrukturierung (z. B. Ausgliederung oder der Erwerb von Beteiligungen) und Kooperationen eingehend beleuchtet.

Dank der praxisnahen Beschreibung der Inhalte und der Veranschaulichung anhand konkreter Beispiele ist das Handbuch insbesondere für Praktiker im Krankenhaus von großem Nutzen. Es ist im Springer-Verlag als Printausgabe und als E-Book erschienen.

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Ralph Bartmuß ist auf die rechtliche und steuerrechtliche Beratung von Unternehmen der öffentlichen Hand sowie von gemeinnützigen Körperschaften spezialisiert. Zu den von ihm betreuten Mandanten gehören insbesondere Unternehmen der Gesundheitswirtschaft, Versorgungs-, Entsorgungs- sowie Verkehrsunternehmen, Universitäten, Hochschulen, Schulen und Kommunen.

Wir eröffnen unsere Niederlassung in Erfurt.



**Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
und betriebswirtschaftliche Beratung aus einer Hand.**

Vor über zehn Jahren als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, führt eureos heute das Ranking als eine der besten Beratungsgesellschaften im Osten Deutschlands an.

Werden Sie Teil unseres spezialisierten Teams an unserem **neuen Standort in Erfurt!**

**Steuerberater
Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsfachangestellte**
(w/m/d)



www.eureos.de/karriere

Wir beraten persönlich.

Dr. Almuth Werner
Rechtsanwältin, Partnerin
Leiterin der Niederlassung Erfurt
www.eureos.de/dr-almuth-werner

Anja Richter
Steuerberaterin
www.eureos.de/anja-richter

- eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft
- eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft
- eureos corporate finance gmbh

Dresden | Leipzig | Chemnitz | Magdeburg
ab Herbst 2021 neu in Erfurt

www.eureos.de

eureos verlängert erneut die Unterstützung des SC Magdeburg

Damit begleitet eureos den diesjährigen Sieger der European Handball League auch in der Saison 2021/2022.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Vergaberecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Im Finale der European Handball League am Pfingstsonntag in Mannheim, besiegte die Mannschaft um Trainer Bennet Wiegert die Füchse aus Berlin mit 28:25. Nach den Siegen 1999, 2001 und 2007 gewann die Mannschaft zum vierten Mal den Cup – nachdem man auch bereits drei Mal in der Königsklasse gewinnen konnte – und verewigt sich damit ein weiteres Mal in den Geschichtsbüchern des Handballs. Wir gratulieren herzlich zur dieser großartigen Leistung!

Bereits seit 2018 unterstützt eureos mit dem SC Magdeburg einen der erfolgreichsten deutschen Handballvereine.

Da für uns Sportförderung in der Region und die aktive Unterstützung von Jungtalenten stets ein großes Anliegen sind, freuen wir uns, den SC Magdeburg auch in der Saison 2021/2022 als Sponsor, Zuschauer und Daumendrucker zu unterstützen.

Wer uns bei den Heimspielen des SCM in der GETEC Arena sucht, findet uns vor und nach den Spielen im THORSIS Business Club. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

eureos wird erneut als „TOP-Steuerberater“ ausgezeichnet

Im bundesweiten Steuerberaterertest von FOCUS Money erhält eureos auch 2021 die Auszeichnung als eine der besten Steuerberatungsgesellschaften Deutschlands.



Sören Münch

Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de

Um unter mehr als 100.000 Steuerexperten kompetente Berater zu finden, führte FOCUS Money unter wissenschaftlicher Begleitung der Leibniz Universität Hannover im Frühjahr 2021 eine umfangreiche empirische Erhebung durch. In die Bewertung flossen Angaben zu Kompetenz und Spezialisierung, Branchen-Know-how und Weiterbildungsmaßnahmen ein. Zudem wurde anhand eines Fachfragebogens steuerliches Spezialwissen aus der Praxis geprüft.

Die Ergebnisse wurden in der gestern erschienenen Ausgabe von FOCUS Money veröffentlicht. Ausgezeichnet wurde eureos in der Kategorie „Große Kanzleien“, die FOCUS Money wie folgt klassifiziert: „Die Experten von großen Steuerberatungsgesellschaften (...) bieten qualifizierte Lösungen in nahezu allen Spezialfragen – auch international. Egal, ob ein Generationswechsel oder eine Expansion ins Ausland ansteht – hier gibt es kompetente Hilfe.“

Über die erneut errungene Auszeichnung freuen wir uns sehr. Die wiederholte Auszeichnung ist für uns Lob und Motivation zugleich, den Weg der multidisziplinären und persönlichen Beratung weiterzuerfolgen.

2009/2010 als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, ist eureos heute als renommiertes Unternehmen in der Branche und bei Mandanten bekannt. Die Gesellschafter sind alle Steuerberater, Rechtsanwälte bzw. Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater und verfügen über langjährige Berufserfahrungen als eingespieltes Team in den sogenannten „Big Four“ – WP-Gesellschaften bzw. in großen Wirtschaftskanzleien. An vier Standorten sind 115 Mitarbeiter mit persönlicher, hochspezialisierter und gelebter interdisziplinärer Beratung für Sie da.

Besuchen Sie auch unser Corona-Newsportal. Darin stellen wir kontinuierlich Neuigkeiten zu rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen in der Corona-Krise für Sie zusammen.

eureos-Rechtsanwalt Lars Mörchen wird zum Fachanwalt für Vergaberecht ernannt

Für seine jahrelange Berufserfahrung und Expertise auf dem Gebiet des Vergaberechts erhält Lars Mörchen damit seinen dritten Fachanwaltstitel.



Lars Mörchen
Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Vergaberecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Lars Mörchen, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Fachanwalt für Steuerrecht, erhielt am 18. Juni 2021 die Anerkennung zum Fachanwalt für Vergaberecht. Voraussetzung für die Ernennung war ein mehrmonatiger Lehrgang mit umfangreichen schriftlichen Prüfungen sowie dem Nachweis von 40 vergaberechtlich bearbeiteten Fällen, davon mindestens fünf gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.

Das Vergaberecht regelt, wie Bund, Länder und Gemeinden öffentliche Aufträge, wie z. B. Lieferungen, Baumaßnahmen und Dienstleistungen, an Unternehmen vergeben. Ziel ist es, die Aufträge durch ein streng reguliertes Verfahren auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, um die vorhandenen Haushaltsmittel möglichst sparsam einzusetzen.

Lars Mörchen ist seit 2017 für eureos am Standort Magdeburg tätig. Seine Beratungsschwerpunkte liegen insbesondere in der Beratung von Kommunen und Zweckverbänden, im öffentlichen Baurecht sowie Erschließungs- und Kommunalabgabenrecht. Er ist Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt. Als gefragter Experte für verwaltungsrechtliche Themen referiert er zudem regelmäßig bei Veranstaltungen des vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Wir gratulieren Lars Mörchen sehr herzlich zum Fachanwaltstitel!

RA Prof. Dr. Ulf Gundlach, RA Stefan Fenzel und RAin Nicole Jochheim sind Mitautoren im führenden Kommentar „Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt“

Das im Mai 2021 neu aufgelegte Werk „Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt“ des Kommunal- und Schulverlags Wiesbaden beinhaltet Kommentierungen zum Kommunalverfassungsgesetz, zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Vorschriftentexte zum Kommunalwahlrecht in Sachsen-Anhalt.



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Stefan Fenzel
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
+49 (0) 391 5628 6901
s.fenzel@eureos.de



Nicole Jochheim
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@eureos.de

Die Kommentare im „Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt“ helfen mit praktischen Anwendungshinweisen Kommunen in Sachsen-Anhalt im Umgang mit täglich neuen Herausforderungen. Die Kommentierungen eignen sich als wichtige Arbeits- und Orientierungshilfe für Gemeinden, Städte, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Kommunalaufsichtsbehörden, Landesbehörden,

Fraktionen, Verwaltungsgerichte, Rechtsanwälte und für den Lehr- und Ausbildungsbereich.

eureos-Partner Prof. Dr. Ulf Gundlach, Rechtsanwalt und Staatssekretär a. D., ist spezialisiert auf das Öffentliche Recht, insbesondere Kommunal- und Insolvenzrecht. Er ist Mitautor verschiedener Standardwerke im Wirtschaftsrecht bzw. Öffentlichen Recht und Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Artikel und Urteilsanmerkungen. Als Mitherausgeber Verwaltungsrechts-Zeitschrift LKV, als Experte bei zahlreichen Fachveranstaltungen im In- und Ausland sowie als Lehrbeauftragter an der Otto-von-Guericke-Universität in Magdeburg gibt Prof. Dr. Ulf Gundlach regelmäßig sein Fachwissen weiter.

eureos-Partner Stefan Fenzel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, ist Experte im Bereich öffentliches Recht und auf die Beratung von Zweckverbänden, Städten und Kommunen sowie Landkreisen spezialisiert. Seine Schwerpunkte liegen auf den Gebieten des Kommunal- und Kommunalabgabenrechts, des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts, des europäischen Beihilferechts, des Vergaberechts und des öffentlichen Baurechts. Seine Expertise bringt er regelmäßig als Referent im Rahmen von Fachveranstaltungen ein.

eureos-Rechtsanwältin Nicole Jochheim ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht und verfügt über langjährige Erfahrung in der Prozessführung, in der anwaltlichen Beratung und bei der Erstellung von Gutachten. Sie ist im Verwaltungsrecht schwerpunktmäßig im Recht des öffentlichen Dienstes sowie im Beamtenrecht tätig und berät die öffentliche Hand außergerichtlich und gerichtlich im Kommunal-, Kommunalabgaben- und Verwaltungsvollstreckungsrecht. Ihre Expertise bringt sie als Referentin beim vhw ein.

Der Kommentar ist als Druck- oder digitale Ausgabe über den KSV-Verlag zu beziehen.

Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Magdeburg mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell

eureos Online-Seminar: Jetzt auch noch die elektronische Patientenakte! Wie kann der Datenschutz gesichert und dennoch der Aufwand begrenzt werden?

Kompakt-Seminar zu den besonderen Anforderungen an den Datenschutz im Gesundheitswesen

13. Juli 2021, Online-Seminar

Schon immer waren Gesundheitsdaten besonders sensible Daten. Andererseits wird spätestens seit dem E-Health-Gesetz die Digitalisierung des Gesundheitswesens energisch vorangetrieben. Seit dem 1. Januar 2021 steht die elektronische Patientenakte zur Verfügung. Alle Veränderungen basieren darauf, dass Daten verarbeitet und ausgetauscht werden. Welche Aufgaben sich daraus für Sie ergeben, aber auch, wo Erleichterungen möglich sind, wollen wir mit diesem Seminar zeigen.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-jetzt-auch-noch-die-elektronische-patientenakte-wie-kann-der-datenschutz-gesichert-und-dennoch-der-aufwand-begrenzt-werden/>

5. Chemnitz im Dialog - Mittagstalk mit Dr. Gunter Erfurt, CEO Meyer Burger AG

(Solar)Energie der Zukunft – Made in Germany

15. Juli 2021, Chemnitz

Ein neues Kapitel der Solarenergie in Ostdeutschland hat begonnen. Nach Jahren des Stillstands werden durch den Schweizer Konzern Meyer Burger AG wieder Solarmodule in Freiberg und Bitterfeld-Wolfen produziert. Doch wie soll dieses große Vorhaben umgesetzt werden? Wie bringt man die Solarindustrie zurück aus Asien? Wie begeistert man die Menschen, die in den letzten Jahren so oft enttäuscht wurden? Erleben Sie Dr. Gunter Erfurt, CEO der Meyer Burger AG, im Gespräch.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-solar-energie-der-zukunft/>

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

eureos Online-Seminar: Gemeinsame Berufungen

Berufungsmodelle zur Vernetzung der universitären und außeruniversitären Forschung aus dem Blickwinkel des § 2b UStG

24. Juni 2021, Online-Seminar

Gemeinsame Berufungen stellen einen wichtigen Baustein zur Vernetzung der universitären und außeruniversitären Forschung dar. Aktuell steht dieser Baustein im Fokus der Finanzverwaltung, denn diese sieht einen umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungsaustausch (Gestellung eines Hochschullehrers gegen Personalkostenerstattung). Mit Herrn Prof. Dr. David Hummel, Referent am Europäischen Gerichtshof, konnten wir einen gefragten Umsatzsteuerspezialisten für das Seminar gewinnen.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-gemeinsame-berufungen/>

eureos Online-Seminar: Kleine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Intensiv-Update zum Jahressteuergesetz 2020 und dessen Regelungen für gemeinnützige Körperschaften

20. Mai 2021, Online-Seminar

Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts ist beschlossen und bringt zahlreiche steuerrechtliche Änderungen für gemeinnützige Organisationen mit sich. In unserem Intensiv-Update informierten wir Sie aktuell und praxisnah.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-kleine-reform-des-gemeinnuetzigkeitsrechts/>

eureos Online-Seminar: Corona-Hilfsprogramme - Neuerungen der Überbrückungshilfe III

Was Sie als Unternehmer wissen müssen.

4. Mai 2021, Online-Seminar (branchenübergreifend)

07. Mai 2021, Online-Seminar (Tourismuswirtschaft)

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern die Bedingungen der Überbrückungshilfe III verbessert und mit dem Eigenkapitalzuschuss ein zusätzliches Hilfsinstrument für besonders stark betroffene Unternehmen eingeführt. Dank der Neuerungen werden kritisierte Förderlücken geschlossen und überdies betroffene Unternehmen effektiver unterstützt. Die wichtigsten Änderungen davon stellten wir Ihnen in unserem Online-Seminar vor.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-corona-hilfsprogramme-neuerungen-der-ueberbrueckungshilfe-iii/>

eureos Online-Seminar: Gemeinnützige Service- und Holdinggesellschaften - wann lohnt sich die Umstellung?

Kompakt-Update zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren und Entscheidungen aus Verwaltung und Rechtsprechung

06. Mai 2021, Online-Seminar

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden deutliche Erleichterungen für Kooperationen und Konzernstrukturen im gemeinnützigen Bereich auf den Weg gebracht. In unserem Kompakt-Update erläuterten wir Ihnen, welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen und welche Folgen sich für bestehende gemeinnützige Körperschaften, Service- und Holdinggesellschaften und deren Kooperationspartner zukünftig ergeben.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-gemeinnuetzige-service-und-holdinggesellschaften-wann-lohnt-sich-die-umstellung/>

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Maria Schüppel, M.A.
Marketing Director
+49 (0) 351 4976 1524
m.schueppel@eureos.de

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichsgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999